

Kostenordnung

für die Nutzung des Bürgerhauses „Zum grünen Baum“ in Osthausen

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung des Bürgerhauses wird für deren Nutzung ein Entgelt entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Allgemeine Nutzung durch örtliche Veranstalter

Die Nutzung des Bürgerhauses mit den dazugehörigen Räumen durch die Gemeinde ist unentgeltlich.

§ 3

Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung beträgt die Miete pro Tag.

für den Gastraum	35,00 €	zzgl. 50,00 € Kautio (für die Regulierung aufgetretener Schäden)
für das Vereinszimmer	25,00 €	zzgl. 50,00 € Kautio
für den Saal	50,00 €	zzgl. 100,00 € Kautio

§ 4

Zuschläge

- (1) Für auswärtige Veranstaltung (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50% aus den in § 3 festgesetzten Beträgen erhoben.
- (2) Bei Anmietung eines o.g. Raumes mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100% (nach § 3) zu zahlen.
- (3) Bei Küchen- und Geschirrbenutzung wird ein Pauschalpreis von 30,00 € erhoben.

§ 5

Schuldner

- (1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden wie folgt fällig:
Für Veranstaltungen nach § 3 unter Berücksichtigung der §§ 3-4 mit der Erteilung bzw. Aushängung des Genehmigungsbescheides, zahlbar an die Gemeinde.

§ 7

Widerruf des Veranstaltungsantrages

Wird eine für den Gemeinderaum beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 3 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 4 die Hälfte zu zahlen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8

Sonstige Gebühren

Außer den vorstehenden Entgelten sind bei Eintritt der Voraussetzungen durch Gebühren für Polizeistunden-Verlängerungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Für jegliche Genehmigung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9

Entscheidungsbefugnis

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.


§ 10

Inkrafttreten

Vorstehende Kostenordnung wurden durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2002 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2002

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen


Siegfried Gräbedünkel
Bürgermeister



-Siegel-

Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG
"Riechheimer Berg" Nr. 11 vom 26.10.2002